

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 3

Anröchte, 13.04.2007

12. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2007</b>	<b>13</b>
2.	<b>Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)</b>	<b>15</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

### Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19.013.380 EUR
in der Ausgabe auf	19.013.380 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.381.690 EUR
in der Ausgabe auf	7.381.690 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 2.628.900 EUR festgesetzt.

Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 2.041.000 EUR.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.505.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.

2. Gewerbesteuer  
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 414 v.H.

### § 6

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn
  - a) die Mehrausgaben - bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung - eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
  - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
  - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist,
  - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn
  - a) der Ausgabenbetrag - bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen - nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
  - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
  - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 GO ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Soest mit Schreiben vom 07.03.2007 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Soest hat mit Verfügung vom 22.03.2007 mitgeteilt:

„Die Anzeige der vom Rat der Gemeinde Anröchte am 06.03.2007 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich Anlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Auf Ihren Antrag hin verkürze ich hiermit die nach § 80 Abs. 5 GO NRW n.F. grundsätzlich vorgeschriebene Frist hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 16.04.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 28. März 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung  
eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz –  
KorruptionsbG)**

**Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG**

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Gemeinde Anröchte verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, die Daten jährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Gemeinde Anröchte gemachten Angaben sind der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Anröchte, 5. April 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Dreger  
Bürgermeister i. A.